Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5600

08. 11. 89

Sachgebiet 610

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Frieß, Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) — Drucksachen 11/4176, 11/4305, 11/5582 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Neufassung des Vereinsförderungsgesetzes vorzulegen,

— die den wesentlichen Aussagen des Gutachtens der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts Rechnung trägt,

— die das Gemeinnützigkeitsrecht vereinheitlicht und vereinfacht und die Grundlinie beibehält, daß eine transparente öffentliche Vereinsförderung Vorrang vor einer umständlichen und ungleichgewichtigen steuerlichen Förderung hat.

Im einzelnen heißt das:

1. Den Vereinen ist wie vorgesehen die Gemeinnützigkeit und eine entsprechende steuerliche Befreiung bzw. Entlastung zu gewähren (§§ 51ff. AO); die Spendenbegünstigung (§ 10b Abs. 1 EStG) ist jedoch nur Idealkörperschaften zuzugestehen, die ausschließlich und selbstlos Gemeinwohlzwecke verfolgen.

2. Die Spendenhöchstsätze für solche staatspolitischen, religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen und kulturellen Idealvereine sind bei natürlichen und juristischen Personen einheitlich auf 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte festzusetzen; die Steuerermäßigung von 50 Prozent gemäß § 34 g EStG ist bei allen Idealvereinen anzuwenden.

3. Es ist ein rechtssicheres Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage zu erarbeiten, das einen abschließenden Katalog anerkannter gemeinnütziger Zwecke enthält.

4. Der Katalog gemeinnütziger Zwecke hat auch die selbstlose Förderung oder Trägerschaft von alternativen Betrieben, von Arbeitsplatz- und Ausbildungsinitiativen sowie von Bestrebungen zugunsten diskriminierter Bevölkerungsgruppen zu enthalten.

5. Karitative Dienstleistungen im Pflegebereich bei anerkannten Wohlfahrtsverbänden sollen durch Ausweitung der sogenannten „Übungsleiterpauschale" (§ 3 Nr. 26 EStG) bzw. durch Absetzbarkeit eines begrenzten fiktiven Stundenlohns gefördert werden.

Bonn, den 8. November 1989

Frau Frieß
Hüser
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf verfehlt seinen Zweck vor allem in drei Aspekten: Die erhebliche Ausweitung der Spendenbegünstigung für Freizeitaktivitäten steht im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und sozialpolitischen Notwendigkeiten. Es wird eine nicht hinnehmbare Tendenz deutlich, staatliche Verantwortung und Leistungen durch steuerliche Vergünstigungen zu ersetzen. Das Ziel, mehr Rechtssicherheit und -vereinfachung zu schaffen, wird verfehlt.

Korrekturen am vorliegenden Gesetzentwurf können daher nicht ausreichen, er muß vollkommen neu konzipiert werden.

Zu 1.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung will eine steuerliche Subventionierung weiter Bereiche des organisierten Freizeitsports und der Freizeitbetätigung. Dies steht im eindeutigen Widerspruch zum Gutachten der Sachverständigenkommission, die nach dem Grundsatz „Gemeinnützigkeit setzt Selbstlosigkeit voraus" nur solchen Vereinen die Spendenbegünstigung zugestehen will, die ausschließlich selbstlos sind. Geselligkeit, Freizeit und Sport will die Kommission ausdrücklich ausnehmen. Hier werden zwar z. T. auch anerkennenswerte Leistungen erbracht (z. B. in der Jugendarbeit oder bei der Gesundheitsfürsorge), die öffentliche Förderung durch Steuerbefreiung wird jedoch als ausreichend erachtet.

So hat auch der Deutsche Juristentag 1988 mit überwältigender Mehrheit beschlossen: „Die steuerliche Begünstigung von Spenden ist auf das rechtfertigungsfähige Maß der gemeinwohlfördernden Zwecke im Dienste für den Nächsten und die Allgemeinheit zu reduzieren, unter Ausschluß vor allem der Förderung vereinsmäßig organisierter privater Freizeitaktivität."

Die Pläne der Bundesregierung würden die Freizeitgestaltung des einzelnen unangemessen und unvertretbar mitfinanzieren, jeder geschickte Bürger würde dann seine Ausgaben für Hobbys und Urlaub möglichst über einen Verein laufen lassen und bei der Steuer absetzen. Dem Mißbrauch wird Tür und Tor geöffnet, die ersten Beispiele sind schon bekannt: Schon jetzt finanzieren findige Golfspieler oder Segelfreunde Hobby und Urlaub durch Steuerersparnis.

Bedenklich ist die erkennbare Schieflage im Verhältnis zur Familien- und Sozialpolitik. So urteilt der Bundesrat zu Recht: „Es wäre nicht nur ordnungs- und sozialpolitisch, sondern angesichts des erklärten Ziels des Abbaus von Steuervergünstigungen auch steuerpolitisch verfehlt, z. B. Aufwendungen für Freizeitbetätigungen steuerlich zu begünstigen, während lebensnotwendige Aufwendungen steuerlich nur in engen Grenzen berücksichtigt, andererseits im Rahmen des Subventionsabbaus, z. B. Investitionszulagen und Erfindervergütungen, abgeschafft werden."

Noch deutlicher wird die unabhängige Sachverständigenkommission: „Solange einkommensteuerrechtlich das physische Existenzminimum nicht durch einen realistischen Grundfreibetrag berücksichtigt wird, solange auch keine realistischen Kinderfreibeträge eingeführt werden sollen, ist es nicht konsequent, Aufwendungen oder Zuwendungen für die Freizeitbetätigung und die sportliche Betätigung zum Abzug zuzulassen."

Hinzu kommen Abgrenzungsprobleme, welche Tätigkeiten „dem Sport nahestehend" und somit als gemeinnützig anzuerkennen sind. Die Deutsche Steuergewerkschaft geht davon aus, „daß in einem noch nicht abzusehenden Ausmaß Gesellschaften und Clubs zur Gemeinnützigkeit drängen". Bei den Finanzbehörden würde dies zu erheblicher Mehrarbeit führen. Letztlich ist auch zu befürchten, daß das Spendenaufkommen zugunsten der karitativen Verbände und Vereine sinkt, weil die Spendenströme eher in Richtung persönlicher Freizeitgestaltung fließen.

So hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Anhörung im Finanzausschuß betont, daß „das Spendenaufkommen für Wohlfahrtszwecke voraussichtlich merklich zurückgehen wird" und daß dies auch noch zusammentrifft mit einer Kürzung der Bundeszuwendungen für zentrale Aufgaben der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt und mit der Kürzung der Zuschüsse für ABM-Kräfte um durchschnittlich 20 Prozent. Entlassungen und Schließungen bei freien Trägern wären dann kaum zu vermeiden.

Zu 2.

Alle steuerbegünstigten Zwecke sind künftig ebenso zu behandeln wie staatspolitische (Parteispenden), dies betrifft die Höchstbeträge und die Steuerermäßigung um 50 Prozent. Für jenes Drittel der Bevölkerung, das nicht steuerpflichtig ist und deshalb von der Absetzbarkeit von Spenden gemeinnütziger Art nicht begünstigt ist, sind Regelungen zu schaffen, die eine Gleichbehandlung sichern (z. B. analog zur Kinderfreibetragsregelung).

Zu 3.

Der Regierungsentwurf bringt keine Steuervereinfachung, sondern neue Komplizierungen: unbestimmte Rechtsbegriffe werden eingeführt, Mißbrauchsmöglichkeiten werden eröffnet; die Zersplitterung des Gemeinnützigkeitsrechts auf verschiedene Rechtsvorschriften (EStG, EStDV, ESt-Richtlinien, Abgabenordnung nebst Anlagen) bleibt erhalten.

Die Vorschläge der Sachverständigenkommission auf Abschaffung des Durchlaufverfahrens bei der Ausstellung von Spendenquittungen und auf Einzelfallprüfung bei Zugeständnissen an Stiftungen sind zu berücksichtigen, die Koppelung der Spendenabzugsfähigkeit an einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen ist im Interesse einer Gleichbehandlung reicher und armer Vereine zu streichen.

Der von den Sachverständigen geforderte Katalog der anerkannten gemeinnützigen Zwecke ist zu verwirklichen und rechtlich zu verankern, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und diskriminierende Entscheidungen zu Lasten subjektiv unliebsamer Vereine (z. B. mit Friedens-, Umwelt- oder Minderheitenengagement) – evtl. unterschiedlich je nach Bundesland – zu verhindern. Eine Generalklausel anstelle eines verbindlichen Katalogs würde nach Ansicht der Sachverständigenkommission Gesetzesbestimmtheit und Rechtssicherheit strapazieren und die Finanzbehörden überfordern.

Zu 4.

Angesichts der Massenarbeitslosigkeit ist die selbstlose Förderung von arbeits- und ausbildungsplatzschaffenden Maßnahmen und Einrichtungen unverkennbar eine der Allgemeinheit dienende und damit gemeinnützige Tätigkeit. Dies gilt vor allem, weil diese oftmals für Problemgruppen des Arbeitsmarktes die einzige Chance auf sinnvolle Beschäftigung bieten.

Vergleichbares gilt für Vereine, die sich uneigennützig für die Belange von Minderheiten wie Schwule oder Lesben, Flüchtlinge, Ausländer/innen, Drogenabhängige u. a. einsetzen. Beratung und Betreuung, Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen, Hilfe zur Emanzipation und Gleichstellung, Minderheitenschutz und Verbesserung der Lebenssituation Betroffener sind gesamtgesellschaftlich notwendige und damit gemeinnützige Handlungen.

Zu 5.

Der Anlaß der Reform des Vereinsgemeinnützigkeitsrechts sollte genutzt werden, um durch eine steuerliche Regelung zur Linderung des „Pflegenotstandes" bei karitativen Dienstleistungen beizutragen und soziales Engagement in bescheidener Form finanziell anzuerkennen.

Dies kann einerseits geschehen, indem bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung die steuerfreie „Übungsleiterpauschale" nach § 3 Nr. 26 EStG auf Helfer/innen im Pflegebereich ausgedehnt wird, und andererseits, indem bei ehrenamtlicher Tätigkeit steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen für einen fiktiven Stundenlohn von 10 DM, höchstens jedoch 1 200 DM pro Person und Jahr zulässig werden. Der maximale Steuerausfall wurde von Fachleuten auf 130 Mio. DM p. a. geschätzt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333